

Finanzordnung

§1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Jahresabschluss

1. Der Kassenwart hat an der Jahreshauptversammlung einen Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss folgendes enthalten sein:
 - Einnahmen/ Ausgabenrechnung
 - Schulden und Vermögensübersicht
 - Vorjahresvergleich
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß der Vereinssatzung auf die rechnerische Richtigkeit der Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§3 Verwaltung der Finanzmittel

1. Möglichst alle Zahlungsströme werden per Überweisung ausgeführt, um die Zahlungsströme nachvollziehbar zu gestalten. In Ausnahmefällen können die Geschäftsvorfälle über die Vereinskasse abgewickelt werden.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und die bestehende Bankverbindung.
3. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach §5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Sonderkassen können auf Antrag und zeitlich begrenzt genehmigt werden (z.B. bei Veranstaltungen).

§4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
2. Die Finanzmittel sind entsprechend §1 dieser Ordnung zu verwenden.

§5 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr sollte möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt werden. In Ausnahmefällen ist dies auch über die Vereinskasse möglich.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
3. Rechnungen sind dem Kassenwart -unter Beachtung von Skonto- Fristen – rechtzeitig zur Begleichung abzugeben.
4. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren.

§6 Aufwendungen

1. Das Eingehen von Genehmigungsgrenzen ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Kassenwart bis zu einer Höhe von 500€
 - dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand bis zu einer Höhe von 500€
 - dem Kassenwart und 1. Vorstand in schriftlicher Übereinkunft bis zu einer Höhe von 7000€
 - der Mitgliederversammlung über 7000€
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, durch Kassier oder 1. Vorstand steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Abgabe der Zweckbestimmung an den Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Verwendungszweck zugewiesen werden.

§8 Inventar

1. Bei Neukauf von Wirtschaftsgütern über 150,-€ ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Die Inventarliste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Wirtschaftsguts
 - Anschaffungskosten
3. Außerdem ist eine Liste zu führen, auf der alle Güter des Sportbetriebs pro Mannschaft aufzuführen sind. Dieses Verzeichnis wird von den Trainern der Mannschaft erstellt.

§9 Zuschüsse

1. Nicht zweckgebundene Zuschüsse sind im Rahmen einer Vorstandsberatung zu verteilen.
2. Spezifische Zuschüsse sind ebenfalls so zu verwenden.

§10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit der ordentlichen Mitgliederversammlung am __. __. ____ in Kraft.